



Der löblichen Univerſitet
Leipzig

Ordnung/

Wie es hinführo bey Verlöbnuſſen/
Hochzeiten/Kindtauffen/vnd Leichenbegäng-
niſſen/auch in Tracht gehalten/
Vnd dadurch die ſonſt gewöhnliche Vnkosten/we-
gen des vberall ſich ereigneten Geldmangels/inge-
zogen werden ſollen.

Leipzig/bey Thomæ Schürers Erben/vnd Marthia
Göken daſelbſt zubefinden.

1632

712

27

2

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page, including a signature and date.





Eist mehr als zu viel bekandt/mit was
Seuffzen vnd Thränen nicht allein Wittiben vnd
Waisen/sondern auch sonst meniglich hohes
vnd niedriges Standes/ausser eslicher wenige/
vber den Geldmangel aller Orten sich beklagen/
Sonderlich aber weil nichts desto minder/von meniglichen dz
jenige abgestattet werde soll/wz nicht allein vor desse der hohen
vñ andern Obrigkeiten zu reichen angeordnet/sondern auch wz
jesso absonderlich zu erhaltung der armée vielfältig begehret
wird/da doch beydes die feindliche Einfälle/dreyer vnterschied-
licher alsobald auff einander folgender Jahre nicht alleine alles
Geld/sondern auch alle pretiosa auff einen Hauffen/sa alle
Mittel/dadurch noch etwas Geld gemacht werden können/
nicht ohne eufferstes Elend jedermenniglichs hinweg geraubet/
vnd aus dem Lande geführet worden/auch noch zu besorgen/
das so bald solchem Mangel nicht möchte remediret, vnd
sonderlich bey jetzigem Zustande geholffen werde/vnter dessen/
weil auch noch auff viel andere Wege/Maß vnd Weise/wie-
wol theils aus hergebrachter Gewonheit/theils aus falsch
eingebildeter Nothwendigkeit/vnd anderen Ursachen/wir
vns selbst vollencks/vmb den Pfennig vnd Heller/der vns
von den grimmigen Feinden vbrig blieben/bringen/Als will
Obrigkeiten obliegen/dahin zu trachten/wie die vbrige Reige
in etwas noch erhalten werden möge/Vnd demnach vorige
Jahr bey dieser Stadt auff Hochzeiten/Kindtäuffen vnd
Leichbegengnüssen viel gewendet/auch mancher Überflus
darbey gespüret wordt/der auch noch heutiges Tages/wiewol
bey

712

21

m.c.



bey sehr wenigen sich in etwas mercken lesset / Als ist für rath-
sam befunden / mit E. E. Rath allhier sich deswegen nothdürff-
tig zu vnterreden / vnd publicâ autoritate diesem Werck zu
helffen. Weil denn von beyderseits Obriigkeiten mit reiffen
Bedacht / vnd nach fleissigst erwogenen Umständen ein
Schluß endlich genommen worden / Als wird zu männigli-
ches Wissenschaft den Academicis derselbe hiermit öffentlich
angekündigt.

Erstlich / was die Tracht in Kleydungen anlanget / sollen
alle Academici die so wol von Churfürstl. Durchl. als auch
der Universitet in offenen Druck vorige Jahr gegebene Ord-
nung mit Fleiß in acht nehmen / sonderlich aber so wol Junge
Gesellen / als sonderlich Weibes Personen / die neuen Model
mit dem Leibstücken / grossen Sack- oder Band Ermeln / die ges-
krausten / auch in die Augen hengende Haare / gestickten Schue /
verguldte vnd silberne Kränze gänzlich abschaffen.

Vors andere / bey Verlobnüssen soll die Speisung ein-
gestellt werden / Bräutigam vnd Braut auch in vberreichung
des Mahlschazes sich vber Standes Gebühr nicht herfür-
thun / sondern hierinnen schuldige moderation gebrauchen.

Zum dritten / sol zwar einem jeden Bräutigam erlaubet
seyn / zu einem ehrlichen Kirchgange / wer ihm beliebet zu bitten /
welche Erbetene denn alle / wann ihrer Gelegenheit nach sie
erschienen / ohne Beschenckung / so hiermit bey ihnen auffgehob-
ben seyn sol / des Bräutigams Begehren mit solchem Kirchs-
gang / andächtigem Gebet / vnd guter Glückwünschung zu
willfahren wissen werden / diejenige aber / so ein jeglicher Bräu-
tigam zu einer Gasterey selbiges Hochzeitags zu bitten be-
dacht / soll er beyzeiten in einem absonderlichen Zeddel specifi-
ciren, dem Rectori zur revision vnd subscription, bey ver-
meydung willkührlicher Straffe / vbergeben / vnd dann dieselbe
absonderlich darzu ersuchen lassen.

Zum

Zum vierdten/ damit aber ein jeder wisse/ daß er solchen Zeddel nicht vber Gebühr erhöhe/ sol keiner Macht haben/ vber 4. 3. 2. oder einen Tisch einzuladen/ jedoch wollen wir denenjenigen/ so offters Chur: Fürstl. oder andere Gesandten bey ihren Hochzeiten haben/ vnd solche alsdann speisen müssen/ an statt des vierdten Tisches eine Tafel zu setzen erlauben.

Zum fünfften/ auff eine Tafel/ daran 20. Personen sitzen können/ sollen allein neun Essen/ vff eine Tafel von 16. Personen aber/ sieben Essen/ vff einen Gang einfach/ ohne alle Einschiebe/ Scheide/ oder Schawessen/ sonst aber ins gemein vff die andern Tische/ außer den gewöhnlichen Käse vnd Kuchen/ nur vier Essen/ eines nach dem andern/ auffgesetzt/ des andern Tages aber nur die nechsten Freunde/ bey den vornehmsten 3. bey andern 2. vnd 1. Tisch gespeiset/ vnd das Brautdiener Köstgen ganz abgeschafft werden.

Zum sechsten/ wir verbieten auch hiermit allen Bräutigammen/ bey willkührlicher Straff/ daß sie sich derjenigen Unkosten/ welche bis anhero auff Kleydung der Braut Eltern/ Geschwister vnd anderer angewendet worden/ gänzlich enthalten/ auch in Kleydung der Braut/ allen vbrigen Pracht abstellen sollen.

Zum siebenden/ damit aber auch eine vnd andere Vnordnung wegen des Kirchgangs vermieden werde/ sollen die zum Kirchgang eingeladene Gäste/ wenn die Trawung vor Mittag geschicht/ sich halb zehen Uhr/ wenn aber solche Abends vorgehet/ halb vier Uhr gewiß im Hochzeit Hause einstellen/ damit die Leute bey zeiten auffgeschrieben/ hernach abgelesen werden können/ sintemal der Bräutigam alsobald/ wenn der Seiger drey viertel auff zehen/ oder vier Uhr geschlagen/ ohne auffzug/ aus dem Hochzeithaus gehen/ vnd umb zehen oder 4. Uhr/ neben der Braut vnd Weibes Personen/ welche den Männern alsobald folgen sollen/ in der Kirch seyn sollen/ bey 2. Thal. der Kirchen gesakten Straff. Was

Was 8. wegen des Hochzeitbitters/ welchem von einer vornehmen Hochzeit 3. Thal. von einer andern zu 3. Tischen 2. Thal. von 2. oder 1. Tisch 1. Thal. Der Wittfrawen 1. Thal. 12. Groschen/ von andern zu 3. Tischen 1. Thaler/ vnd von 2. oder 1. Tisch 18. Groschen/ einem Schencken 12. Groschen gegeben/ hingegen alle Köstgen abgestellet/ alle Federn vnd Strümpffe aber von dem Hochzeitbitter ohne mehrere bezahlung geschafft werden sollen/ angeordnet/ darüber wird gleichfalls ein jeder zu halten wissen.

Wie denn auch was 9. wegen der Schüler/ Stadtpfeiffer vnd Geiger gesetzet/ daß nemlichen den Schülern an statt des Köstgens 2. Thaler/ den Pfeiffern von der vornembsten Hochzeit in allen 5. Thaler/ den Geigern aber 3. Thaler/ von andern Hochzeiten aber/ da 3. 2. vnd 1. Tisch gespeiset wird/ von jedem Tisch den Pfeiffern 1. Thaler/ den Geigern 12. Groschen/ wie auch den Schülern 12. Groschen gegeben werden soll/ jedoch ist allen darbey vergönnet/ so wol auff die Taffeln als andere Tische aufzulegen.

Vors zehende/ sollen auff den Kindtauffen die Bevalterstück an Marcipan/ Mandelorten/ Zucker vnd dergleichen/ wie auch bey den andern Weibern die kleinen Marcipan/ neben den Speisen abgeschafft seyn/ vnd hingegen mehr nicht als den Bevattern zwar ein runter oder Thurmkuhen/ den andern Weibern aber ein schlechter bisher gebräuchlicher Pfannkuhen/ vnd nichts mehr/ bey willkührlicher Straff gegeben werden.

Wie denn 11. auch die Bevattern in den Patengeldern sich in acht nehmen sollen/ damit der Reichste bey einem Reinschen Goldgülden vnd ein Reichsthaler/ die andern bey einem Reinschen Gülden oder 1. Reichsthaler allein verbleiben. Der Wehemutter wird billich 6. 4. 3. oder 2. Groschen nach Belegenheit der Personen gegeben.

Wey

Beiden Leichbegängnissen zum 12. wird hiermit allen
Univerſitet Verwandten anbefohlen/ daß keiner hinführo
Trauerbinden / Schleyer vnd Müßen jemand anders/ als
was Eltern/ Kindern / Ehemännern vnd Eheweibern/ auch
denen ſo neben der Leiche hergehen/ allein nachgelaffen/reichen
vnd geben ſol/ es werden aber ohne das Freunde vnd gute be-
kante auß/ beſcheynes anerſuchen hierinnen den Traurenden
zu willfahren/ vnd ſich ſelbſt mit Binden/ Müßen vnd Schley-
ern zuverſehen wiſſen/ damit ſie ihrem Freunde bey ſolcher Zeit
dienen können.

Weil auch vord 13. E. C. Rath vor ſich ſelbſt die ihnen
bey Leichbegängnissen gehörige Koſten moderiret, iſts bil-
lich/ daß die andern deſto mehr in dem/ was ihnen angeſetzt iſt/
ſich darnach achten/ ſoll demnach gegeben werden.

Dem Leichenbitter von einer Leiche nach gelegenheit der
Person vnd Nähe 12. Groschen/ 18. Groschen/ 1. Thaler/ 30.
Groschen/ vnd außs höchſte 2. Thaler. Der Bittſraw 9.
Groschen 12. 18. 1. Thaler/ 30. Groschen. Dem Fuhrman
6. Groschen. Dem Hoſpithal vom Pferd vnd Wagen 2. R.

In die Schoßſtuben / wenn die Leiche geführt wird/ 1.
Thaler/ 1. Groschen. Dem Wagenmeiſter 6. Groschen.
Dem Thürknecht 6. Groschen. Dem Todtengräber von
den vornembſten vnd vermögſten vor ein groß Grab 2.
Thaler/ von andern 1. Thaler/ von Armen nach ihren Ver-
mögen/ von Kindern vnter 12. Jahr/ 12. Groschen/ von Wochē-
Kindern 6. in 8. Groschen. Hierbey iſt zu wiſſen / daß Bitt-
man vnd Bittſraw Binden vnd Schleyer ohne höhere Coſten
ſelbſt ſchaffen ſollen/ wie denn auch das Hoſpital den Fuhr-
mann mit einem Mantel vnd Binde jederzeit verſorgen wird.


Vnd demnach alles Geldt / was vor Kränze gegeben
wird/ vergebens vnd vmbſonſt iſt/ als ſollen 14. Alle Kränze
vnd Creuzs hiermit bey Straff abgeſchafft bleiben.

Befeht

Befehlen hierauff allen vnserer Jurisdiction vnters
worffenen Gliedern / daß sie nach dieser Ordnung sich allent-
halben richten / vnd dahin bedachte seyn / wie so wol Gottes
Gebot / als der Obrigkeit Ordnungen von ihnen mögen in
achtgenommen vnd gehalten werden / denn in widrigem Fall
nicht allein Gottes Gericht / dem keiner entlauffen wird / sons-
dern auch der Obrigkeit Straff jeglichen zu schuldiger obser-
vantz zubringen wissen wird. Wir bitten aber den Grund-
gütigen Gott / daß er nicht allein aller vnd jeglicher Menschen
Herzen zu wahrer Pietet vnd Christlichen Tugenden / auch
schuldigen Gehorsam gegen die Obrigkeit durch seinen heili-
gen Geist leiten vnd treiben / sondern auch vns alle / hier zwar
mit dem edlen Frieden gnädig beseligen / endlichen aber nach
dieser irdischen in die rechte vñ von allen Vnordnungen reine /
heilige vnd himlische Politi / vmb vnseres wolverdienten Hei-
landes vnd Seligmachers willen versehen wolle / Amen.

Publicirt den 30. Martii Anno 1634.





Wie e
Hochz
Und da
gen d
Leipzig

tet

bnüssen/
nbeäng

kosten/we
s/einge

Matthiae

1632

712

27

21

